

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 23. April 2008

Nr. 17

Inhalt	Seite
03.04.2008 - Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim	300
16.04.2008 - Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2009 bis 2013, Landkreis Hildesheim	306
21.04.2008 - Sitzung Ausschusses Bildung, Kultur und Sport, Landkreis Hildesheim	307
21.04.2008 - Entscheidung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) über die Genehmigungsplanung für das Bauvorhaben Allwetterbad Alfeld	309
17.04.2008 - Zusammenlegung von Realverbänden in der Gemeinde Woltershausen	310

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**Satzung
über die Schülerbeförderung
im Landkreis Hildesheim**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 3. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anspruchsberechtigung**

(1) Die im Landkreis Hildesheim wohnenden Schülerinnen und Schüler gem. § 114 Abs. 1 S. 2 Ziff.1-4 i.V.m. Abs. 3 NSchG haben einen Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der Kosten für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die in § 2 festgelegte Mindestentfernung überschreitet. Schülerinnen und Schüler, deren nächstgelegene Schule das gymnasiale Angebot in Bad Salzdetfurth ist, erhalten Leistungen nach Satz 1, wie sie vor Einrichtung des Angebotes in Bad Salzdetfurth gewährt worden wären (sh. Anlage).

(2) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, haben einen Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen. Die Wege- und Wartezeiten nach § 5 Abs. 2 finden keine Anwendung.

(3) Abweichend von Abs. 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung auch bei Nichterreichen der Mindestentfernung, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzustufen ist und eine Begleitung durch Familienangehörige oder andere Vertrauenspersonen nachweislich nicht möglich ist oder eine unzumutbare familiäre Härte darstellen würde. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren begründen eine besondere Gefährdung nicht.

(4) Abweichend von Abs. 1 besteht auch bei Nichterreichen der Mindestentfernung ein Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung, wenn der Schulweg ganz oder in insoweit beachtlichen Teilbereichen außerhalb geschlossener Ortschaften verläuft. Unabhängig von den jeweiligen kommunalrechtlichen Grenzen zählt ein Schulweg zur geschlossenen Ortschaft, soweit zwei Ortschaften durch eine geschlossene Bebauung miteinander verbunden sind.

(5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Pflicht nach Abs. 1 auf die Erstattung der Kosten für den Schulweg, und zwar in der Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hildesheim bei der Schülerbeförderung innerhalb seines Gebietes zu erstatten hat. Dies gilt nicht im Fall des Besuchs von Förderschulen und für Schülerinnen und Schüler mit amtlich anerkannter Hochbegabung.

(6) Ein Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u.ä. besteht ein Anspruch nur für den Weg von und zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- bzw. Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für Veranstaltungen innerhalb der Schule, die im Lehrplan nicht vorgesehen sind (Weihnachtsfeiern, Tage der offenen Tür u.ä.).

(7) Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I an allgemein bildenden Schulen, die ein Betriebspraktikum ableisten, haben einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 6 für den Weg zur Praktikumsstelle.

(8) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, soweit unmittelbar durch den Landkreis Hildesheim gestellte Beförderungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Bei mittelbaren Beförderungsleistungen (Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr) kann auf Antrag ein anderes Beförderungsmittel genutzt werden.

§ 2 Mindestentfernung

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung (Haustür des Wohngebäudes) und Schule (nächstgelegener Eingang des Schulgebäudes, in dem die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig stattfinden), ab der die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach § 1 besteht, beträgt 2.000 m.

§ 3 Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels

(1) Übersteigt die Summe der Wegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle des vom Landkreis Hildesheim bestimmten Verkehrsmittels sowie zwischen der Schule und der dieser nächstgelegenen Ausstiegshaltestelle die in § 2 genannte Mindestentfernung, besteht ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels entweder für den Weg von der Wohnung zur Einstiegshaltestelle oder von der Ausstiegshaltestelle zur Schule.

(2) Ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels besteht weiterhin, wenn folgende Zeiten für den reinen Schulweg in einer Richtung regelmäßig überschritten werden:

1. für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 45 Minuten,
2. für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I mit Ausnahme der Gymnasien 60 Minuten,
3. für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der in § 114 Abs. 1 Ziffer 3 NSchG genannten Berufsfachschulen 90 Minuten.

(3) Bei dem Besuch von Schulen mit einem vom Regelfall abweichenden Bildungsgang (besonderer Bildungsgang), von Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, von Ergänzungsschulen i.S.d. §§ 160, 161 NSchG sowie von Schulen mit landkreisweitem Einzugsbereich gelten abweichend von Abs. 2 für alle Schülerinnen und Schüler Zeiten von bis zu 90 Minuten für den reinen Schulweg in einer Richtung als zumutbar. Gleiches gilt, soweit aufgrund von Ausnahmegenehmigungen nach § 63 NSchG Schulen außerhalb der festgelegten Schulbezirke besucht werden.

(4) Soweit Schulen außerhalb des Landkreisgebietes besucht werden sowie bei der Ableistung von Betriebspraktika kann die in Abs. 3 genannte Zeit überschritten werden.

(5) Bei der Berechnung der Schulwegezeiten sind für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 3 Minuten je 200 m Fußweg, in allen übrigen Fällen 3 Minuten je 250 m Fußweg anzusetzen.

§ 4 Beförderungsmittel

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr oder ersatzweise mit linienmäßig verkehrenden Bussen des freigestellten Schülerverkehrs. Die Beförderung erfolgt zwischen den für diese Verkehre festgelegten und genehmigten Haltestellen.

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 6 eingesetzt werden.

§ 5 Fahrtenrahmen und Wartezeiten

(1) Die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder im freigestellten Schülerverkehr gilt als sichergestellt, wenn

1. Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Anfahrten zur 1. und 2. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 4., 5. und 6. Unterrichtsstunde,
2. Schülerinnen und Schülern des Primarbereiches a) der Förderschulen, b) der Schulen mit kreisweitem Einzugsbereich und c) der Schulen mit besonderem Bildungsgang eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde,
3. Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereiches I eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt nach der 6. Unterrichtsstunde und einmal wöchentlich (bei Gymnasien fünfmal wöchentlich) eine Abfahrt nach der 8. Unterrichtsstunde,
4. Schülerinnen und Schülern der berufsbildenden Schulen eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 6. und 8. Unterrichtsstunde

zur Verfügung stehen.

(2) Im Rahmen des Beförderungsumfangs nach Abs. 1 sind folgende Wartezeiten zulässig:

- | | | |
|---|-----------------------|-------------|
| 1. für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches | | |
| | vor Unterrichtsbeginn | 20 Minuten |
| | nach Unterrichtsende | 30 Minuten |
| 2. für alle übrigen Schülerinnen und Schüler | | |
| | vor Unterrichtsbeginn | 40 Minuten |
| | nach Unterrichtsende | 60 Minuten. |

(3) Bei der Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 2 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten durch den Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(4) Kurzfristig auftretende Unterrichtsausfälle sowie vorübergehende Stundenplanänderungen von weniger als einem Monat Gültigkeit begründen keinen Anspruch auf eine Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne des Abs. 2. Dies gilt auch für Beförderungen nach § 4 Abs. 2.

§ 6
Notwendige Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
2. bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel vom Träger der Schülerbeförderung anerkannten privaten Pkw für die Beförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,13 € je gefahrenem Kilometer. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,02 € je Entfernungskilometer,
3. bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge ein Betrag von 0,06 € je gefahrenem Kilometer.

(2) Erfolgen Fahrten nach Abs. 1 Ziffer 2 und 3 nicht ausschließlich zu Zwecken der Schülerbeförderung, werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 als notwendig anerkannt.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 8 bleibt die Erstattung auf den Betrag beschränkt, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Ausnutzen der jeweils günstigsten Tarife entstanden wäre.

§ 7
Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das vorangegangene Schuljahr beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Schule, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim unter Verwendung der in den Schulen vorhandenen hierfür vorgesehenen Vordrucke einzureichen. Für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Hildesheim sind die Anträge bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Schulen und Sport, Postfach, 31132 Hildesheim, einzureichen. Bei der Frist "31.10. eines jeden Jahres" handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gem. § 6 erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Soweit keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt wurden, sind die geltend gemachten Fahrtkosten auf andere geeignete Art und Weise (etwa Fahrtenbuch) zu belegen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim vom 17.12.1997 außer Kraft.

Hildesheim, den 3. April 2008

Landkreis Hildesheim


W e g n e r
Landrat

**Anlage zur Satzung über die Schülerbeförderung
im Landkreis Hildesheim**

Leistungen der Schülerbeförderung werden über das nächstgelegene gymnasiale Angebot in Bad Salzdetfurth hinaus gewährt:

<i>von Ortschaft</i>	<i>nach Gymnasialstandort</i>
Stadt Bad Salzdetfurth	
Bad Salzdetfurth	Hildesheim
Bodenburg	Hildesheim
Hockeln	Hildesheim
Breinum	Hildesheim
Detfurth	Hildesheim
Groß Dungen	Hildesheim
Heinde	Hildesheim
Klein Dungen	Hildesheim
Lechstedt	Hildesheim
Listringen	Hildesheim
Ostrum	Hildesheim
Wehrstedt	Hildesheim
Wesseln	Hildesheim
Stadt Bockenem	
Bockenem	Hildesheim / Seesen
Bönnien	Hildesheim / Seesen
Bornum	Hildesheim / Seesen
Bültum	Hildesheim / Seesen
Hary	Hildesheim / Seesen
Groß Ilde	Hildesheim
Klein Ilde	Hildesheim
Königsdahlum	Hildesheim / Seesen
Jerze	Hildesheim / Seesen
Mahlum	Hildesheim / Seesen
Nette	Hildesheim
Ortshausen	Hildesheim / Seesen
Schlewecke	Hildesheim / Seesen
Störy	Hildesheim / Seesen
Upstedt	Hildesheim
Volkersheim	Hildesheim / Seesen
Werder	Hildesheim / Seesen
Wohlenhausen	Hildesheim / Seesen
Gemeinde Holle	
Derneburg	Hildesheim
Grasdorf	Hildesheim
Hackenstedt	Hildesheim
Heersum	Hildesheim
Henneckenrode	Hildesheim
Holle	Hildesheim
Luttrum	Hildesheim
Sillium	Hildesheim
Söder	Hildesheim
Sottrum	Hildesheim

Samtgemeinde Lamspringe	
Evensen	Alfeld
Graste	Alfeld / Bad Gandersheim
Harbarnsen	Alfeld
Lamspringe	Alfeld / Bad Gandersheim
Netze	Alfeld
Neuhof	Alfeld / Bad Gandersheim
Sehlem	Alfeld
Wöllersheim	Alfeld / Bad Gandersheim
Woltershausen	Alfeld
Samtgemeinde Sibbesse	
Almstedt	Alfeld
Petze	Alfeld
Segeste	Alfeld

Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2009 bis 2013

Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes sowie des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministers des Inneren und des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 12.01.1988 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 5/1988) nach einer vom Jugendhilfeausschuss aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Hildesheim hat die Vorschlagslisten für die Auswahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für die Amtsgerichtsbezirke Hildesheim, Alfeld (Leine) und Elze in seiner Sitzung am 22.04.2008 beschlossen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes sind die Vorschlagslisten anschließend zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Die Auflegung erfolgt in der Zeit vom 28.04. bis zum 16.05.2008. Die Vorschlagslisten können in dieser Zeit während der Sprechzeiten der Landkreisverwaltung (montags 8.30 - 15.00 Uhr; dienstags 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags 8.30 - 16.30 Uhr und freitags 8.30 - 12.30 Uhr) beim Landkreis Hildesheim, Dezernat 3, Bischof-Janssen-Str. 31, Zimmer 343, 31134 Hildesheim, eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Vorschlagslisten können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist an, schriftlich oder zur Niederschrift beim Dezernat 3 des Landkreises Hildesheim mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 09.05.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3198) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 dieses Gesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Der Zeitpunkt der Auflegung der Vorschlagslisten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hildesheim, 16.04.2008
Landkreis Hildesheim
Der Landrat

**Sitzung des Ausschusses 3
Bildung, Kultur, Jugend und Sport**

**Donnerstag, den 24.04.2008, um 16.00 Uhr,
findet im Bürgermeisterhaus,
Junkernstr.asse 7, 31028 Gronau
eine Sitzung des Ausschusses 3 Bildung, Kultur, Jugend und Sport statt**

Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.03.2008
KDS-Nr.: 72/XVI
4. Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.03.2008
KDS-Nr.: 75/XVI
5. Nachhaltigkeit statt event-Kultur: was bleibt von LandArbeit? – ein vorläufiges Résumé
Bericht
6. DorfSichten: Kulturentwicklung als Zukunftsarbeit – Halbzeit in Grasdorf und
Rheden/Heinum/Wallenstedt;
Bericht und Präsentation
7. Der Innerste – Radweg: Kulturentwicklung als Regionalentwicklung im Rahmen eines
interkommunalen (Beteiligungs-)Projektes
Präsentation
8. Vom Wachsen, Blühen und Gedeihen – Garten Region 2009
Präsentation
9. Wo Kunst zuhause ist – zum zweiten Mal: Tage der offenen Ateliers
Präsentation
10. Entwicklung sichern, Kräfte bündeln, Potentiale ausschöpfen, Wirkungsgrad vorhandener
Ressourcen optimieren - zur Neuordnung der kulturellen (Förder-) landschaft
Vorlage – Nr.: 374/XVI
11. Zuschüsse an Vereine und Organisationen für kulturelle Aktivitäten (Laienmusikwesen)
und Projekte
Vorlage – Nr.: 368/XVI
12. Wesentliche Produkte beim Landkreis Hildesheim; Dezernat 3
Vorlage – Nr.: 371/XVI
13. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes des
Förderzentrum im Bockfeld; hier Errichtung von Gruppenräumen

Vorlage – Nr.: 373/XVI

14. Mitteilungen der Verwaltung

15. Anfragen

anschließend ab ca. 18.00 Uhr

Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport als Schulausschuss

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.03.2008
KDS-Nr.: 72/XVI
4. Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.03.2008
KDS-Nr.: 75/XVI
5. Ganztagschule
Vorlage – Nr.: 377/XVI
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 21.04.08

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung**

gez. Schneider

**Entscheidung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
über die Genehmigungsplanung für das
Bauvorhaben Allwetterbad Alfeld**

**Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgenden
Beschluss gefasst:**

„Der vom Planungsbüro Dr. Krieger erstellten Genehmigungsplanung für das
Bauvorhaben Allwetterbad Alfeld wird mit den Änderungsanträgen der SPD-
Ratsfraktion zugestimmt.“

Hinweis:

Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Beschlussvorlage Nr. 259/XVI für den
Rat der Stadt Alfeld (Leine) kann einschließlich der Änderungsanträge im Rathaus,
Zimmer 21, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Alfeld (Leine), 21.04.2008

**Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister
In Vertretung:**

Brinckmann



Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

**über die Zusammenlegung von Realverbänden
in der Gemeinde Woltershausen**

Der Landkreis Hildesheim beabsichtigt, die Realverbände

Forstgenossenschaft Sackwald,

Forstgenossenschaft Niederwald,

Forstgenossenschaft Kirchenforst und

Forstgenossenschaft Communionforst,

alle mit Sitz in Woltershausen und jeweils vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden,
Herrn David Oppermann jun., Brunnenstraße 10, 31099 Woltershausen,

nach § 42 Realverbandsgesetz (RVG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 412), durch Verfügung zu einem neuen Realverband mit dem Namen

„Forstgenossenschaft Woltershausen“

zusammenzulegen. Die Zusammenlegung der Realverbände erscheint für die Erledigung der Verbandsgeschäfte zweckmäßig zu sein.

Die Mitgliederversammlungen der vier Forstgenossenschaften treten jeweils zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Nach den hier vorhandenen Protokollabschriften haben gemeinsame Forstgenossenschaftsversammlungen aller vier Forstgenossenschaften bereits spätestens 1952 stattgefunden. Es werden personengleiche Vorstände gewählt (lediglich in der Forstgenossenschaft Communionforst wird eine weitere Person hinzugewählt). Die Kasselführung wird für alle vier Forstgenossenschaften gemeinsam von dem selben Rechnungsführer erledigt.

Mitglieder des neuen, durch die Zusammenlegung entstehenden Verbandes, werden die Mitglieder der bisherigen Verbände. Der neue Verband übernimmt Vermögen und Aufgaben der alten Verbände. Diese werden mit der Zusammenlegung aufgelöst.

Die Mitgliederversammlungen der Realverbände haben sich in der Sitzung am 09.02.2008 jeweils einstimmig ohne Enthaltungen oder Gegenstimmen für die beabsichtigte Zusammenlegung ausgesprochen.

Die Zusammenlegung der Realverbände erfordert auch eine Regelung der Teilnahmerechte (Festlegung der Größe und Aufteilung der Verbandsanteile) der Mitglieder in dem neuen Realverband. Es ist beabsichtigt, die Gesamtzahl der Verbandsanteile auf 100 Verbandsanteile festzusetzen.

Es ist ferner beabsichtigt, die derzeitige Größe der Verbandsanteile und ihre Zuordnung zu den derzeitigen Mitgliedern unter Berücksichtigung der bisherigen Anteilsanzahl und der Wertigkeit der anteiligen Flächen so festzusetzen, wie dies durch den Rechnungsführer der Realverbände ermittelt und in der Sitzung am 09.02.2008 dargestellt worden ist.


Dabei soll außerdem geregelt werden, dass als kleinster Verbandsanteil der sich aus der Neufestsetzung ergebende Anteil mit dem Gesamtanteilswert 0,2533012 festgelegt wird. Im Übrigen sollen durch Rechtsgeschäfte keine Verbandsanteile entstehen dürfen, die kleiner als 0,5236005 Gesamtanteilswert sind. Damit soll die Zersplitterung der selbständigen Anteile und die Mehrung der Mitglieder eingeschränkt werden, um dem Teilungsverbot des § 9 Abs. 3 RVG angemessenen Rechnung zu tragen.

Mit der Entstehung des neuen Realverbandes wird für diesen auch der Erlass einer Satzung und die Wahl eines Vorstandes notwendig. Damit bis zur Wahl eines Vorstandes die Handlungsfähigkeit des neuen Realverbandes sichergestellt ist, beabsichtige ich, Herrn Dipl.-Ing. Herbert Wolf, Großes Kirchtor 11, 31099 Woltershausen, mit der Wahrnehmung der dem Vorstand des Realverbandes obliegenden Aufgaben bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung zu beauftragen. Ihm obliegt dann insbesondere die Aufgabe, zur satzungsgebenden Mitgliederversammlung des neuen Realverbandes einzuladen und die Sitzung der Mitgliederversammlung zu leiten.

Die Mitglieder der Realverbände werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung der bisherigen Verbände, die mit der Zusammenlegung bewirkt wird, innerhalb eines Monats vom letzten Tage der Aushangzeit bzw. vom Ablauf des Tages der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Zusammenlegung und damit für die Auflösung der bisherigen Realverbände nicht vorliegen.

Die Einwendungen sind schriftlich beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, zu erheben.

Hildesheim, den 17.04.2008
Az.: (910) (15) 15 16/10-1

Im Auftrag

Hasse

